

Beschluss Nr. / 2023
zur 38. Tagung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Niesky am 3. April 2023

öffentlich

- Bezeichnung:** Beschluss über veränderte Ladenöffnungszeiten an Sonntagen im Jahr 2023 in der Stadt Niesky
- Gesetzliche Grundlage:** § 8 Abs. 1 Sächsisches Ladenöffnungsgesetz
- Beschluss:**
1. Der Stadtrat beschließt die Termine für die verkaufsoffenen Sonntage in der Stadt Niesky für das Jahr 2023. An folgenden Sonntagen dürfen die Verkaufsstellen der Stadt Niesky in der Zeit von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffnen:
 - a) Sonntag, den 18. Juni 2023 (Holzhausfest)
 - b) Sonntag, den 02. September 2023 (Herbstfest)
 - c) Sonntag, den 10. Dezember 2023 (Weihnachtsmarkt)
 2. Die Termine sind durch Rechtsverordnung bekannt zu geben (siehe Anlage).
- Begründung:** Gemäß § 8 Abs. 1 des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes dürfen die Gemeinden die Öffnung von Verkaufsstellen in ihrem Gebiet aus besonderem Anlass an jährlich bis zu 4 Sonntagen zwischen 12 und 18 Uhr durch Rechtsverordnung gestatten.

Kathrin Uhlemann
Vorsitzende des Verwaltungsausschusses

Anlage:
Rechtsverordnung der Großen Kreisstadt Niesky
über die verkaufsoffenen Sonntage
im Jahr 2023

Rechtsverordnung der Großen Kreisstadt Niesky über die verkaufsoffenen Sonntage im Jahr 2023

Die Große Kreisstadt Niesky erlässt aufgrund § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), das zuletzt durch das Gesetz vom 5. November 2020 (SächsGVBl. S. 589) geändert worden ist, folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Geltungsbereich

In der Stadt Niesky dürfen aus besonderem Anlass Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- a) Sonntag, den 18. Juni 2023 (Holzhausfest)
- b) Sonntag, den 02. September 2023 (Herbstfest)
- c) Sonntag, den 10. Dezember 2023 (Weihnachtsmarkt)

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Inhaber einer Verkaufsstelle, als Gewerbetreibender oder als verantwortliche Person im Sinne des SächsLadÖffG vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Bestimmung des § 1 dieser Verordnung Verkaufsstellen öffnet oder Waren gewerblich anbietet.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 11 Abs. 2 SächsLadÖffG mit einer Geldbuße bis fünftausend Euro geahndet werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:

Niesky,

Kathrin Uhlemann
Oberbürgermeisterin